

## Infos für eure Eltern und minderjährigen Geschwister

- » Solange du minderjährig bist (unter 18 Jahre alt) und durch die Bleiberechtsregelung eine Aufenthaltserlaubnis (§ 25a AufenthG) bekommst, dürfen deine Eltern und deine minderjährigen Geschwister nicht abgeschoben werden. Sie bekommen weiter mindestens eine Duldung.
- » Auch deine Eltern können eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a bekommen, wenn:
  - ... sie nicht straffällig waren (Verurteilung zu max. 50 Tagessätzen oder zu max. 90 Tagessätzen bei Straftaten, die nur AusländerInnen begehen können – z.B. der Verstoß gegen die Residenzpflicht)
  - ... sie genug Geld für die ganze Familie verdienen
- » Deine Eltern können keine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a bekommen, wenn sie bisher deshalb nicht abgeschoben werden können, weil sie nicht mit der Ausländerbehörde zusammenarbeiten oder weil sie falsche Angaben zu ihrer Identität oder Staatsangehörigkeit machen.

### Adressen in eurer Nähe erfahrt ihr unter:

Projekt „BLEIB in Hessen“  
beim Hessischen Flüchtlingsrat  
Olaf Löhmer  
Leipziger Str. 17  
60487 Frankfurt

Tel: 069 - 272 902 80  
Fax: 069 - 976 987 11  
E-Mail: [ol@fr-hessen.de](mailto:ol@fr-hessen.de)

[www.bleibin.de](http://www.bleibin.de)  
[www.fr-hessen.de/bleibinhessen](http://www.fr-hessen.de/bleibinhessen)

Stand Oktober 2011



## Bleiberecht für „gut integrierte“ Jugendliche:

### Was bedeutet das für mich?



## Information für junge Menschen mit Duldung



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales



EUROPÄISCHE UNION



Seit 1. Juli 2011 gilt eine neue „Bleiberechtsregelung“ für geduldete Jugendliche. Wenn ihr hier mit einer Duldung lebt, habt ihr möglicherweise jetzt oder später die Chance, eine Aufenthaltserlaubnis (nach §25a Aufenthaltsgesetz) zu erhalten.

### Diese Voraussetzungen müsst ihr erfüllen:

- » Ihr lebt schon mindestens 6 Jahre in Deutschland
- und ihr seid vor eurem 14. Geburtstag eingereist
- und ihr seid mindestens 15 Jahre alt und höchstens 20 Jahre alt, wenn ihr den Antrag stellt
- und ihr seid mindestens 6 Jahre „erfolgreich“ zur Schule gegangen oder habt euren Schulabschluss (mindestens Hauptschule) bzw. Berufsabschluss in Deutschland gemacht.

Was heißt „erfolgreicher“ Schulabschluss?

In der Regel heißt „erfolgreicher Schulbesuch“: keine übermäßigen Fehlzeiten und kein Sitzenbleiben. Wenn es für eure Schulprobleme aber erklärbare Gründe gibt, solltet ihr das bei mit einer Flüchtlingsberatungsstelle oder eurer Anwältin/eurem Anwalt besprechen.

- und ihr habt eine positive Integrationsprognose erhalten; das bedeutet zum Beispiel, dass ihr nicht straffällig wart, dass ihr Chancen auf dem Arbeitsmarkt habt usw.
- und ihr habt einen Pass aus eurem Herkunftsland (oder könnt nachweisen, dass es für euch nicht zumutbar ist, einen zu beschaffen)
- und ihr (oder eure Eltern) verdient genug, um selbst für euren Lebensunterhalt zu sorgen. Ausnahme: ihr seid noch in der Schule oder macht eine Berufsausbildung. Dann macht es nichts, wenn ihr Geld vom Sozialamt bekommt.

### Wann seid ihr von der Regelung ausgeschlossen?

- » Wenn ihr nicht abgeschoben werden könnt, weil ihr falsche Angaben zu eurer Identität oder Staatsangehörigkeit gemacht habt und das weiter tut
  - » Wichtig: euer Verhalten zählt, nicht das Verhalten eurer Eltern
- und es geht nicht um die Vergangenheit, sondern darum, das ihr jetzt wegen eures eigenen Verhaltens nicht abgeschoben werden könnt
- » Wenn euer Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wurde
- ... Das gilt aber nicht, wenn ihr noch unter 16 Jahre alt wart, als der Asylantrag gestellt wurde

**Geht in jedem Fall zu einer Flüchtlings- oder Migrationsberatungsstelle oder zu eurer Anwältin/eurem Anwalt, bevor ihr den Antrag stellt.**

**Dort könnt ihr auch klären, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind.**

